

2.2 *Autonome Selbstvergewisserung statt Andershandelnkönnen?*

Allerdings entwickelt Frankfurt in späteren Aufsätzen auch auf diese Frage eine Antwort. Deren Prämisse ist zunächst eine Einsicht, die sein Gedankenexperiment, unbeschadet anderweitiger Grenzen, doch immerhin nahelegt: Die Frage, ob ein konkreter Handlungsentschluss jemandes *eigener* Entschluss ist, ist für die Frage der Verantwortlichkeit bedeutsamer als die, ob der Handelnde diesen Entschluss hätte vermeiden, sich also anders hätte entschließen können. In gängiger Terminologie: die autonome Urheberschaft an einem Willensentschluss ist wichtiger als das Prinzip alternativer Möglichkeiten.¹⁶¹ Hier knüpft Frankfurt nun an und schlägt Kriterien dafür vor, unter welchen Bedingungen ein solcher Willensakt als jemandes eigener Wille gelten kann. Das sei dann der Fall, wenn ein primärer (determinierter oder indeterminierter) Willensimpuls in einem zweiten Akt der bewussten inneren Annahme als eigenes Wollen akzeptiert und damit gleichsam ratifiziert werde. Frankfurt spricht von „first-order volition“ für den noch ungefilterten ursprünglichen Impuls, der dann von einer „second-order volition“, einem reflektierten inneren Akt zweiter Stufe, beglaubigt werde. Das sei der entscheidende Akt innerer Aneignung. Personale Autonomie sei also ein hierarchisch gestufter Prozess der Selbstvergewisserung im Wollen und Entscheiden. Ein dergestalt ratifizierter Wille reiche zur Begründung von Verantwortlichkeit aus.

niert sei, dann sei das Szenario für Libertarier witzlos, weil sie diese Prämisse ablehnten; sei sie aber indeterminiert, dann *könnte* A anders entscheiden oder doch eine andere Entscheidung einleiten (auch wenn X dann sofort intervenieren würde); so etwa *Widerker*, *Libertarianism and Frankfurt's Attack on the Principle of Alternative Possibilities*, in: *Philosophical Review* 104 (1995), 247 ff.

- 161 Zwei Anmerkungen: (1.) Beides ist nicht dasselbe (wie oft unbedenken angenommen wird), eben weil das potentielle Andershandeln/Anderswollen durch Dritte ausgeschlossen, d.h. *potentiell* unterbunden werden kann, wovon aber das autonome innere Hervorbringen des Willens nicht berührt wird. (2.) „Autonomie“ ist hier nicht identisch mit dem gleichlautenden Begriff bei Kant, der Autonomie nur dann bejaht, wenn sich die eigene Maximenbildung dem Kategorischen Imperativ unterordnet.

Weder die Möglichkeit eines Anderswollens noch ein Indeterminiertsein dieses Willens sei dafür erforderlich.¹⁶²

Das ist nur eine grobe Skizze. Frankfurt hat die Bestimmung dessen, was „second-order volitions“ enthalten müssen, um als Beglaubigungsinstanz für Autonomie tauglich zu sein, erheblich genauer formuliert, später auch mehrfach verändert und insbesondere um (freilich wenige) normativierende Elemente erweitert. Ob das eine überzeugende Konzeption von Autonomie ist, mag hier offen bleiben.¹⁶³ Für uns ist etwas anderes bedeutsam: Kann es richtig sein, neben einem solchen Modell autonomer Selbstvergewisserung die Frage, ob die relevanten „Volitionen“ auf den beiden Stufen der Willenserzeugung und -aneignung *determiniert* zustandekommen oder nicht, gänzlich zu ignorieren, ihr keine Bedeutung für die Frage von Freiheit und Verantwortlichkeit mehr beizumessen?

Ich glaube das nicht. Das Problematische von Frankfurts Auffassung wird deutlich, wenn man – per Science Fiction – einen Fall unterstellt, in dem jene „Volitionen“ (ggf.) nicht durch Naturprozesse, v.a. die neuronalen Funktionen des Gehirns, sondern durch die steuernde Willkür einer dritten Person determiniert werden. Nehmen wir also an, der Neurochirurg N programmiert anlässlich einer Hirntumoroperation an P dessen für „Volitionen“ zuständige Hirnareale im limbischen System auf eine Weise um, dass P, der bisher keinerlei Neigung zur Kunst gezeigt hat, vielmehr passionierter Sportler gewesen ist, nun umgekehrt zum enthusiastischen Kunstsammler wird und den Sport aufgibt, weil er an ihm jedes Interesse verloren hat.¹⁶⁴ P hat zu dieser Umprogrammierung seines Seelenlebens keine Einwilligung gegeben; er identifiziert sich aber nun, so wollen wir annehmen, begeistert mit

162 S. v.a. *Frankfurt*, Freedom of the Will and the Concept of a Person, in: *Journal of Philosophy* 68 (1971), 5 ff.

163 Auch hierzu gibt es eine Flut an Debattenbeiträgen; s. statt aller die Aufsätze in *Betzler/Guckes* (Anm. 153), sowie *Ekstrom*, Alienation, Autonomy and the Self, in: *Midwest Studies in Philosophy* 29 (2005), 45 ff.

164 Das Irreale des Szenarios ist kein Einwand gegen seine Tauglichkeit zur Veranschaulichung. Gedankenexperimente sollen nicht die Wirklichkeit abbilden, sondern die Struktur von Argumenten transparent machen.

seiner neuen Leidenschaft und kann seine frühere gar nicht mehr begreifen. Nach Frankfurt müssten wir die Hinwendung des P zur Kunst als Resultat einer autonomen Entscheidung beurteilen. Das leuchtet nicht ein. Die relative Harmlosigkeit des gewählten Beispiels mag das zunächst verdunkeln: Erstens ist man vielleicht geneigt, den Tausch Kunst gegen Sport eher vorteilhaft zu finden, zumal P das (jedenfalls nachträglich) selbst tut; und zweitens stellt sich allein wegen der Hinwendung zu einer neuen und honorigen Leidenschaft normalerweise keine Frage von Verantwortlichkeit. Man muss aber das Beispiel nur ins rundum Negative wenden: N sei ein Dr. Frankenstein, der den vor der Operation freundlichen und liebenswürdigen P durch eine gezielte Gehirnmanipulation zu einem miserablen Zeitgenossen macht, der Moral- wie Rechtsnormen nach Belieben verletzt. P identifiziert sich aber, und zwar genau deshalb, weil er so „programmiert“ wurde, in jeweiligen „second-order volitions“ mit jedem einzelnen seiner tadelnswerten Handlungsentschlüsse. Soll ihn das verantwortlich machen? Das wäre schwerlich akzeptabel.

2.3 Resümee; Überleitung zum Schuldprinzip

Und damit sind wir zurück bei unserem Ausgangsproblem: der Frage nach dem Zusammenhang von „neuronaler Determination und Schuld“. Denn was genau ist *aus der Sicht eines Handelnden* eigentlich der relevante Unterschied zwischen einer neuronalen Programmierung seiner Börsartigkeit durch einen Dr. Frankenstein und einer durch die Natur? Nach unseren obigen Überlegungen zur Supervenienz des Mentalen spricht alles dafür, dass die handlungswirksame „Unordnung“ in den willenserzeugenden Hirnarealen bei einem „natürlichen“ Schurken nicht *prinzipiell* anders aussieht als bei einem künstlich programmierten.¹⁶⁵ Und mit dieser Erwägung führt unser

165 Vielerlei Einzelheiten mögen selbstverständlich variieren, nicht anders als zwischen zwei „natürlichen“ Schurken mit gleichartigen Charakterdefekten auch. Das betrifft die vieldiskutierte These (ursprünglich *H. Putnams*) von der „multiplen Realisierbarkeit“ mentaler Eigenschaften. Hier kann das unerörtert bleiben. Gemeint ist nur, dass bei gleichartigen mentalen Defekten im wesentlichen die gleichen Hirnareale betroffen